

(7) Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik bei der Hauptdirektion HO sowie dem ZWK Waren täglicher Bedarf erfolgt durch Zentralisation von Mitteln der Fonds Wissenschaft und Technik der Wirtschaftsorgane der jeweiligen Bereiche. Dazu sind den Wirtschaftsorganen im Rahmen der langfristigen Normative für die Nettogewinnabführung und die Mindestabführung an Nettogewinnen die entsprechenden absoluten Planbeträge für den Perspektivplanzeitraum sowie pro Jahr bekanntzugeben. Die Ist-Abführung durch die Wirtschaftsorgane erfolgt entsprechend dem Anteil der tatsächlichen Zuführung zum Fonds Wissenschaft und Technik.

(8) Soweit durch Beschlüsse des Ministerrates über die Einführung fondsbezogener Handelsspannen bei Konsumgütern veränderte Handelsspannen zur Anwendung kommen, sind die langfristigen Normative gemäß den Absätzen 2 und 3 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

(9) Die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, der VE Rechenbetrieb und das VEK Handelstechnik sind berechtigt, bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank Kredite zu beantragen, wenn zeitweilig Aufgaben der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung vor der planmäßigen Fondsbildung zu finanzieren sind.

§ 5

Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist auf der Grundlage der Aufgabenstellung für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Forschung und der zu ihrer Durchführung abgeschlossenen Verträge zu verwenden.

(2) Aus dem Fonds Wissenschaft und Technik können finanziert werden:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich Arbeiten der Grundlagenforschung, die im Rahmen der auftragsgebundenen Forschung durch Forschungseinrichtungen geleistet werden
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten einschließlich Arbeiten der Grundlagenforschung, die im Rahmen der Aufgabenstellung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung durch die Wirtschaftsorgane und Betriebe durchgeführt werden
- Beteiligungen an der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, deren Leitung, Auftragserteilung und Kontrolle sich das Ministerium für Handel und Versorgung Vorbehalten hat, sowie Beteiligungen bei vertraglich geregelter gemeinsamer Auftragserteilung
- wissenschaftliche Dokumentationen und Muster für Weltstandsvergleiche
- Arbeiten zur Einsatzvorbereitung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen
- Nachnutzungsgebühren für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse
- Grundmittel sowie geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel, die unmittelbar zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erforderlich sind

- Lizenzübernahmen aus dem Ausland
- Kosten für Forschung und Entwicklung im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit
- Überleitungs- und Anlaufkosten, die sich bei der Umsetzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis ergeben.

(3) Der Fonds Wissenschaft und Technik ist nicht zu verwenden für:

- Aufwendungen für zentrale wissenschaftlich-technische und ökonomische Leitungs- und Verwaltungsfunktionen, die nicht unmittelbar der Lösung der Aufgabenstellung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung dienen
- Aufwendungen für Grundmittel, geringwertige und schnell verschleißende Arbeitsmittel sowie Vorrichtungen, Lehren und Modelle sowie andere Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen dienen
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Einrichtungen, die unmittelbar der Realisierung der Aufgaben für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Forschung dienen
- Mehrkosten aus mangelhaften Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Aufgaben, bei denen gemäß § 2 Buchst. b die Finanzierung aus dem Staatshaushalt festgelegt wurde.

(4) Beim Auftragnehmer Entstandene Kosten für abgeschlossene, aber noch nicht gemäß § 10 abgenommene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind je Auftrag in einer Summe in der Umlaufmittelsphäre zu aktivieren. Gleichzeitig ist ein entsprechendes Passivkonto zu bilden. Diese Aufwendungen unterliegen nicht der Handelsfondsabgabe.

§ 6

Rückführung finanzieller Mittel in den Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, der VE Rechenbetrieb und das VEK Handelstechnik führen in den Fonds Wissenschaft und Technik zurück:

- Erlöse aus dem Verkauf oder der Ablösung von Grundmitteln sowie geringwertiger und schnell verschleißender Arbeitsmittel, die zur unmittelbaren Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages aus dem Fonds Wissenschaft und Technik finanziert wurden und nicht mehr für die Lösung von Aufgaben für Forschung und Entwicklung benötigt werden
- Erlöse aus der Vergabe von Lizenzen entsprechend den Rechtsvorschriften
- Erlöse aus der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Ergebnisse der Forschung und Entwicklung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Rechtsvorschriften.